

Daniel Vetterli  
Oberschlathof  
8259 Rheinklingen

EINGANG GR		
22. Jan. 2014		
12	EA 76	207

**Einfache Anfrage zur Senkung des Abschreibungssatzes von Schulbauten durch den Regierungsrat von 4% auf 3%. (Beschluss des Regierungsrates zur Aenderung der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 17. Dezember 2013)**

Nach dem Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung galt bisher ein Abschreibungssatz von 4% bei Tief- und Hochbauten. Daran haben sich Politische Gemeinden wie auch Schulgemeinden zu halten. Mit dem Erlass 131.2 vom 17. Dezember 2013 gilt für Schulgemeinden ab sofort (1. Januar 2014) ein Satz von 3% statt 4%. Mit dieser Aenderung werden Schulbauten in Zukunft linear auf 33 Jahre abgeschrieben. Dies führt dazu, dass die Schulrechnungen in den nächsten Jahren entlastet werden, die spätere Generation aber die Zeche zahlen muss. Wenn man berücksichtigt, dass Schulbauten in der Regel nach einiger Zeit neuen Bedürfnissen angepasst werden müssen und dass zudem im Lauf der Jahre Kosten für Renovationen zu Buche schlagen, ist diese Aenderung nicht nachvollziehbar.

**Fragen:**

1. Hat die Aenderung einen direkten Zusammenhang mit den Bemühungen, auch im Bildungsbereich Kosten zu sparen?
2. Wie begründet der Regierungsrat, dass Schulbauten wesentlich langsamer abgeschrieben werden sollen als andere Tief- und Hochbauten von Kanton und Gemeinden?
3. Gibt es für die Schulgemeinden nach einer Investitionsphase auch unter HRM 2 Möglichkeiten, zusätzliche Abschreibungen zu tätigen, um nicht auf Kosten der nächsten Generation gute Rechnungsabschlüsse zu präsentieren?

Ich danke dem Regierungsrat im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen

Rheinklingen, 19.1.2014

Daniel Vetterli